

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



Stand: 10.09.2021

Organisatorisches

- Durch **Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs, wurde das Personal (Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert**.
- Hygieneschutzbeauftragter ist 2. Vorsitzender Benjamin Stiefenhofer (0160 99809983).
- Die Übungsleiter müssen dafür Sorge tragen, dass die Hygieneregeln eingehalten werden.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Platzverweis bzw. Hausverbot.

Sport unter folgenden Bedingungen Corona-Update: Vierzehnte Bayerische

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

14. BayIfSMV) vom 1. September 2021

Was, wenn sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz ändert?

Wird ein Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Wird ein Wert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!

Neu! Inzidenz und 3G-Regeln (nur noch Indoor)

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt nur indoor aber weiterhin breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!

Alle weiteren bisherigen Inzidenzwerte werden durch die Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt

Ausgenommen vom 3G Grundsatz sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- **Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.**
- noch nicht eingeschulte Kinder
- **hauptberufliche sowie ehrenamtliche Tätige in Vereinen und Sportstätten**
- **weder hauptberufliche Übungsleiter noch ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiterin-nen und Übungsleiter benötigen ein negatives Testergebnis. Diese Personengruppe ist von der 3G-Regelung befreit.**

Neu! Vereinssitzung, Versammlungen

Die 3G-Regelung gilt nicht für berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Teilnehmer, die im Rahmen einer Vereinssitzung (Gremien- oder Mitgliederversammlung) eine berufliche oder ehrenamtliche Funktion wahrnehmen (z. B. Kassenwart), sind von der 3G-Regelung befreit. Für die übrigen Vereinsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen, gilt aber weiterhin die 3G-Regel.

Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!Neu!

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- Wo es möglich ist bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die **Teilnehmerdaten werden dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets feste Trainingsgruppen.
Der Übungsleiter ist für die Dokumentation verantwortlich
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.

Maßnahmen zur Testung

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.

Geimpfte und Genesene

Sind vollständige geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständige geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständige geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit. Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (FFP2) auf dem gesamten Sportgelände.
- Beim Betreten der Sportanlage sind die Hände zu desinfizieren

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- In der Turnhalle gibt es keine Maximalbelegung mehr
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden immer nur einzeln betreten.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren.

Allgemeine Regeln zum Sport

- Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist gemäß Rahmenhygienekonzept Sport erlaubt. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Wir empfehlen auch, dass sich die Trainingsteilnehmer vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren („Konzept der sauberen Hände“).
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- Zur Verletzungsprophylaxe wurde die Intensität der Sporteinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielefläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.

- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske ist auch auf dem Sitzplatz zu tragen.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Sämtliche Zuschauer haben einen entsprechenden Testnachweis (PCR- bzw. Schnelltest) vorzulegen. Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Zuschauer erhalten Tickets mit entsprechender fester Sitzplatznummer. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.

Geisenried, 10.09.2021

Ort, Datum

Im Original gezeichnet

Vorstand